

**Satzung über die Erhebung
Wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)
der Gemeinde Schmitten**



Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 5 a, 6 a, 11 und 11 a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten in der Sitzung am 26. Juni 2019 die folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) beschlossen:

**Satzung
über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]**

**§ 1
Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen**

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 2
Abrechnungsgebiete**

Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung (gemäß als Anlage zur Satzung beigefügten Liste der Verkehrsanlagen).

Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Arnoldshain im Sinne von § 11a Abs.2b KAG

Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Brombach im Sinne von § 11a Abs.2b KAG

Abrechnungsgebiet 3:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Dorfweil im Sinne von § 11a Abs.2b KAG

Abrechnungsgebiet 4:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Hunoldstal im Sinne von § 11a Abs.2b KAG

Abrechnungsgebiet 5:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Niederreifenberg im Sinne von § 11a Abs.2b KAG

Abrechnungsgebiet 6:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Oberreifenberg im Sinne von § 11a Abs.2b KAG

Abrechnungsgebiet 7:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Schmitten im Sinne von § 11a Abs.2b KAG

Abrechnungsgebiet 8:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Seelenberg im Sinne von § 11a Abs.2b KAG

Abrechnungsgebiet 9:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Treisberg im Sinne von § 11a Abs.2b KAG

Abrechnungsgebiet 10:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Wohngebiet „Hegewiese“ im Sinne von § 11a Abs.2a KAG

Abrechnungsgebiet 11:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Bereich Großer Feldberg im Sinne von § 11a Abs.2a KAG

Die Begründung der Bildung der Abrechnungsgebiete nach § 11a Abs.2a und § 11a Abs.2b KAG ist der Satzung als Anlage 1 beigefügt.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 4 Anteil der Gemeinde

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 1: Ortsteil Arnoldshain	35,77 %
Abrechnungsgebiet 2: Ortsteil Brombach	30,30 %
Abrechnungsgebiet 3: Ortsteil Dorfweil	27,12 %
Abrechnungsgebiet 4: Ortsteil Hunoldstal	34,68 %
Abrechnungsgebiet 5: Ortsteil Niederreifenberg	34,04 %
Abrechnungsgebiet 6: Ortsteil Oberreifenberg	30,75 %
Abrechnungsgebiet 7: Ortsteil Schmitten	34,13 %
Abrechnungsgebiet 8: Ortsteil Seelenberg	27,99 %
Abrechnungsgebiet 9: Ortsteil Treisberg	31,82 %
Abrechnungsgebiet 10: Wohngebiet Hegewiese	29,57 %
Abrechnungsgebiet 11: Bereich Großer Feldberg	25,00 %

§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.

§ 6 Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).

§ 7 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

§ 8 Nutzungsfaktoren in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse.
Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.

Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) zugrunde zu legen. Ist eine Baumassenzahl festgelegt, so ist diese anzuwenden.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25

(2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
- d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
- e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
- f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
- g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25 Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

(5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.

(6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

§ 9

Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

§ 10

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z.B. Festplatz u.ä.), gilt 0,5
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstigen Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
 - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 11

Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 20% erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 10%.

§ 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z.B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z.B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlagen, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
Gewerbliche Nutzung (z.B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z.B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 13 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.

- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich -welcher abgehend von der Erschließungsanlage bei einer Tiefe von 30,00 m endet-, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 30,00 m beginnt.

§ 14 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz und Abrechnungszeitraum pro Abrechnungsgebiet wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 15 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 16 Vorausleistungen

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen verlangen.

§ 17 Fälligkeit

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 18 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. –bei Bestehen eines solchen- auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 19 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 20

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 HKAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für die Abrechnungsgebiete für einen Zeitraum von 25 Jahren seit Ablauf des Jahres, in dem der Beitragsanspruch (sachliche und persönliche Beitragspflicht) oder der vertragliche Anspruch entstanden ist, unberücksichtigt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19
 - a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht
 - b) Änderungen der Grundstücksfläche
 - c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse
 - d) Änderung der Nutzung

mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die bisherige Straßenbeitragssatzung (StrBS) der Gemeinde Schmitten vom 01.11.2001 außer Kraft.

Schmitten, den 27.06.2019

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Gemeindevorstand

Marcus Kinkel
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) der Gemeinde Schmitten



Zu § 2 - Abrechnungsgebiete

Abrechnungsgebiete können entweder gemäß § 11a Abs. 2a KAG oder § 11a Abs. 2b KAG gebildet werden

Die Definition der Abrechnungsgebiete 1 bis 9 erfolgt nach § 11a Abs.2b KAG.

Die Abrechnungsgebiete in den jeweiligen Ortsteilen im Sinne von § 11a Abs. 2 b) bilden eine historisch gewachsene Einheit. Diese stehen in einem räumlichen Zusammenhang und werden als selbstständige städtebauliche Einheit abgegrenzt. Etwaige Zäsuren, die zu einer zwingenden Aufteilung in mehrere Abrechnungsgebiete zwingen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Definition der Abrechnungsgebiete 10 und 11 erfolgt nach § 11a Abs.2a KAG.

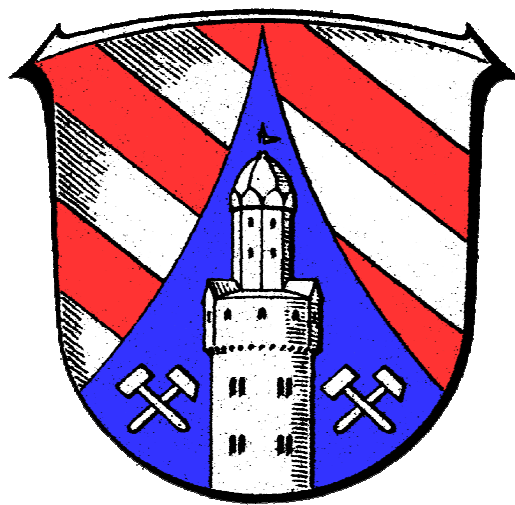
Aufgrund der topographischen Lage der Gebiete, wird hier vom Ortsteilbezug Abstand genommen und die Definition der Abrechnungsgebiete nach § 11a Abs. 2a vorgenommen.

Die o.a. angeführten Gebiete bilden jeweils eine selbstständige städtebauliche Einheit. Diese stehen in keinem räumlichen Zusammenhang mit den Verkehrsanlagen der historisch gewachsenen Ortsteile.

Der Zugang zu der dem ganzen Gebiet dienender Infrastruktur führt nur bedingt über die Verkehrsanlagen der Ortsteile und begründet somit einen besonderen Nutzungsvorteil für diese Gebiete. Daher werden alle Verkehrsanlagen dieser eigenständigen Wohn- und Gewerbegebiete jeweils zu eigenständigen Abrechnungsgebieten zusammengefasst.

**Anlage
Liste der Verkehrsanlagen
zu § 2 der
"Satzung über die Erhebung
wiederkehrender Straßenbeiträge"**

Gemeinde Schmitten



Gemeinde Schmitten

Straßenliste zu § 2

1. Verkehrsanlagen von "Arnoldshain"

Bezeichnung
Am Bornfeld
Am Pfaffenroth
Am Tanzplatz
Bornwiesenweg
Bürgermeister-Pouzaud-Straße
Forsthausstraße
Gartenstraße
Grabenwiesenweg
Hattsteiner Straße
Kirchgasse
Lauterbachstraße
Oberdorfstraße
Rathausplatz
Rauhecksweg
Reifenberger Weg
Schöne Aussicht
Stichelwiese
Taunusstraße

Gemeinde Schmitten

Straßenliste zu § 2

2. Verkehrsanlagen von "Brombach"

Bezeichnung
Am Straßberg
Falkensteiner Weg
Hollerecke
Im Boden
Im Stockgrund
Lärchenweg
Merzhausener Straße
Treisberger Weg
Usinger Straße
Weilroder Straße
Wildbachstraße

Gemeinde Schmitt

Strassenliste zu § 2

3. Verkehrsanlagen von "Dorfweil"

Bezeichnung
Triebweg
Auf der Mauer
Blumenstraße
Brombacher Straße
Am Taubenrain
Buchenbuschweg
Eichenweg
Erlenweg
Friedhofsweg
Hardtweg
Im Eichholz
Im Wiesengrund
Jägerweg
Oberer Mühlberg
Ringstraße
Römerstraße
Steinweg
Struthweg
Weihgrundstraße

4. Verkehrsanlagen von "Hunoldstal"

Bezeichnung
Am Bienengarten Am Ginsterberg Am Nesselberg Anspacher Straße Feldwies Im Gründchen Panoramaweg Wiesenau

Gemeinde Schmitten

Straßenliste zu § 2

5. Verkehrsanlagen von "Niederreifenberg"

Bezeichnung
Am Hühnerberg
An der Weilquelle
Birkenweg
Borngasse
Brunhildestraße
Buchenstraße
Burgweg
Eichwaldstraße
Emser Straße
Fichtenweg
Friedhofsweg
Haidgesweg
Hauptstraße
Johannishöhe
Königsteiner Straße
Köppchenweg
Privatweg
Pappelallee
Quellbachweg
Schmittener Straße
Schmittgrundweg
Sonnenweg
Von-Eichendorff-Straße
Zassenrainweg
Zum Johannisstein

Gemeinde Schmitten

Straßenliste zu § 2

6. Verkehrsanlagen von "Oberreifenberg"

Bezeichnung
Am Neurod
Altkönigstraße
Am Neurod
Arnoldshainer Weg
Brunhildensteg
Burgweg
Dillenbergstraße
Eichfeldstraße
Feldbergstraße
Fuchstanzstraße
Galgenfeld
Graben
Hans-Meißner-Straße
Heidetränkweg
Hochstraße
Im Salzgrund
Kapellenbergstraße
Kellerbornsweg
Königsteiner Straße
Limesstraße
Neugasse
Pfarrgasse
Sängelbergweg
Sangfeldstraße
Schloßstraße
Schulstraße
Siegfriedstraße
Spatzenwiesenweg
Talweg
Tannenwaldstraße
Untergasse
Vorstadt
Waldstraße
Wasserweg
Weilbergstraße

Gemeinde Schmitten

Straßenliste zu § 2

7. Verkehrsanlagen von "Schmitten"

Bezeichnung
Am Arnsgraben
Am Wiesensteg
Buchenstumpf
Dorfweiler Straße
Freseniusstraße
Goethestraße
Hermannsweg
Im Eichenborn
Im Gelände
Kanonenstraße
Leistenbachstraße
Mittelweg
Mülleracker
Parkstraße
Philosophenweg
Schellenbergstraße
Schillerstraße
Schlesierstraße
Schubertstraße
Seelenberger Straße
Sudetenstraße
Thüringer Straße
Wenzelstraße
Wiegerstraße
Zum Feldberg
Zum Weißen Stein

Gemeinde Schmitten

Strassenliste zu § 2

8. Verkehrsanlagen von "Seelenberg"

Bezeichnung
Am Windhain
Bassenheimer Straße
Beidteweg
Brunnenstraße
Camberger Straße
Feldbergblick
Höhenstraße
Im Kirchfeld
Kreuzweg
Müllerweg
Niedbachstraße

9. Verkehrsanlagen von "Treisberg"

Bezeichnung
Am Hopfengarten Am Pferdkopf An der Weth Im Grund Hunoldstaler Straße Leiweg

10. Verkehrsanlagen vom Wohngebiet "Hegewiese"

Bezeichnung
Am Lanzenboden Am Weißen Berg Hegewiese

11. Verkehrsanlagen vom Bereich "Großer Feldberg"

Bezeichnung
Großer Feldberg